

INFO-HEFT

Flucht und Asyl in Thüringen

Flüchtlinge unterstützen
Diskriminierung entgegentreten



Flüchtlingsrat
Thüringen e.V.

bwt

DGB-Bildungswerk
Thüringen e.V.



HERAUSGEBER

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
DGB-Bildungswerk Thüringen e.V.

HERZLICHER DANK

Gefördert durch das Thüringer Landesprogramm
für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit.

HINWEIS

Die in der Broschüre geäußerten Ansichten
und Meinungen müssen nicht mit denen
des Fördergebers übereinstimmen.

GESTALTUNG

Uwe Adler, Weimar

TITELFOTO

© gabs0110 (Photocase.de)

DRUCK

Fehldruck, Erfurt

3., überarbeitete Auflage

Erfurt, Mai 2015

Inhalt

Wozu und für wen dieses Heft?	5
Wer ist ein Flüchtling?	7
Welche Regelungen zum Schutz von Flüchtlingen gibt es?	8
Wie viele Flüchtlinge gibt es weltweit?	9
Woher kommen Flüchtlinge, wohin gehen sie?	10
Wie kommen Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland?	11
Aus welchen Ländern kommen Flüchtlinge nach Deutschland und wie viele?	13
<i>Vorurteile, Alltagsrassismus, Diskriminierungen – und was Sie tun können</i>	14
Wie läuft das Asylverfahren ab?	16
Wer erhält Schutz als Flüchtling?	18
<i>Relikt aus vergangener Zeit: Der Begriff „Rasse“</i>	20
Was passiert bei einer Ablehnung des Asylantrages?	21
Wie kommen Flüchtlinge nach Thüringen?	23
<i>Erfahrungen von Menschen, die aufgrund ihres Äußeren für AusländerInnen gehalten werden – und was Sie tun können</i>	24

Aus welchen Ländern kommen Flüchtlinge nach Thüringen und wie viele?	26
<i>Geht es wirklich um die Fakten? Zahlen hinterfragen</i>	27
Wo und wie wohnen Flüchtlinge in Thüringen?	28
<i>Warum es keinen Abschnitt zur Kriminalität gibt</i>	31
Welche sozialen Leistungen erhalten Flüchtlinge?.....	32
<i>Einschneidende Veränderungen des Asylrechts auf Kosten von Roma-Flüchtlingen</i>	34
Wie ist die medizinische Versorgung von Flüchtlingen geregelt?	36
<i>Erfahrungen von Menschen, die aufgrund ihres Äußeren für AusländerInnen gehalten werden</i>	38
Was sind „Residenzpflicht“ und „Wohnsitzauflage“?	40
Gibt es Sprach- und Integrationskurse für Flüchtlinge?.....	42
Wie ist der Zugang zu Kindergärten und Schulen in Thüringen geregelt?	43
Unter welchen Voraussetzungen dürfen Flüchtlinge in Deutschland arbeiten?	45
<i>Widersprüche aufdecken – Arbeitsmarktzugang</i>	47
Weitere Handlungsempfehlungen – das können Sie tun	48
Weiterführende Informationen.....	52
Anmerkungen	53

Wozu und für wen dieses Heft?

Derzeit kommen aufgrund der weltweit zugenommenen Kriegs- und Krisengebiete vermehrt Asylsuchende auch nach Deutschland. Dies wird begleitet von öffentlichen Diskussionen, Protesten gegen die Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland und Polemiken von PolitikerInnen gegen das vermeintliche Ausnutzen der Sozialsysteme. Vielerorts hetzen neonazistische und rechtspopulistische Gruppierungen und Parteien mit entsprechenden Slogans gegen alles „Ausländische beziehungsweise Nicht-Deutsche“. Aber auch andere Parteien greifen Vorbehalte und Ressentiments gegen ZuwanderInnen auf. Und nicht zuletzt werden fortlaufend Menschen in Deutschland angegriffen – tötlich und verbal –, weil sie „ausländisch“ aussehen und zu „den anderen“ gemacht werden.

Wir möchten neu Interessierten am Thema Asyl und Flucht einen kurzen und möglichst leichten Einstieg in die Sachlage geben und sie mit Fakten und Argumenten versorgen. Für diejenigen, die bereits einige Informationen haben, bietet die Broschüre einen schnellen Überblick über die aktuelle (Rechts-)Lage und deren Veränderungen der letzten Jahre in Thüringen. Die vorliegende Auflage berücksichtigt Änderungen der Asylgesetzgebung in Deutschland bis März 2015. Einschneidende Änderungen werden aktuell im Gesetzentwurf zu Bleiberecht und Aufenthaltsbeendigung auf Bundesebene vorbereitet.

Darüber hinaus geben wir einige Hinweise, wie in einer kontroversen Diskussion zum Thema Asyl argumentiert beziehungsweise

wie rassistischen und diskriminierenden Übergriffen im Alltag begegnet werden kann. Damit wollen wir all diejenigen stärken, die sich in der öffentlichen, oft aufgeheizten Debatte um Flucht, Asyl und Rassismus in unserer Gesellschaft für eine sachliche Auseinandersetzung zugunsten von Flüchtlingen und gegen Rassismus einsetzen möchten.

Alle angesprochenen Themen werden von uns nur angerissen und bieten eine weitaus größere Komplexität, als wir sie in diesem Heft behandeln können. Inhaltliche Positionierungen spiegeln die Meinung der HerausgeberInnen wider und decken sich mit denen zahlreicher Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen. Wir laden alle zu einer weitergehenden Beschäftigung mit den Themenfeldern ein: durch Broschüren, Seminare und Veranstaltungen und einer gemeinsamen Diskussion. Eine Linkliste für weiterführende Informationen findet sich am Ende dieses Heftes.

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

DGB-Bildungswerk Thüringen e.V.

Wer ist ein Flüchtling?

Flüchtlinge sind Menschen, die aufgrund von Verfolgung, Folter, Vergewaltigung, (Bürger-)Krieg, drohender Todesstrafe, Zerstörung der Existenzgrundlagen, Naturkatastrophen oder aus anderen (existenz-)bedrohlichen Gründen ihre Herkunftsregion verlassen und in anderen Gebieten des Landes oder in einem anderen Land Schutz suchen. Flüchtlinge müssen auf der Suche nach Sicherheit meist eine ungewisse und oft lebensgefährliche Reise auf sich nehmen.

Mithilfe des Asylverfahrens wird festgestellt, wer als Flüchtling Schutz erhält. Dabei führen nicht alle Gründe, die einen Menschen zur Flucht veranlasst haben, nach den geltenden Gesetzen und Konventionen zu einer rechtlichen Anerkennung als Flüchtling.

Wenn wir in dieser Broschüre den Begriff „Flüchtling“ verwenden, meint dies nicht den Rechtsstatus des anerkannten Flüchtlings, sondern umfasst all jene, die um einen solchen Schutz nachgesucht haben.

Welche Regelungen zum Schutz von Flüchtlingen gibt es?

Vor dem historischen Hintergrund und den Erfahrungen der Weltkriege und der Nazi-Diktatur gibt es eine Reihe von Gesetzen und völkerrechtlichen Abkommen, die den Schutz von Flüchtlingen regeln. Besonders bedeutend sind die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK – 1951), die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK – 1950) sowie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 16 a (GG – 1949).

Die GFK legt fest, wer ein Flüchtling ist, welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte und welche Pflichten ein Flüchtling gegenüber dem Gastland zu erfüllen hat. Die EMRK umfasst einen Katalog von Grund- und Menschenrechten, zu dessen Gewährleistung sich die Vertragsstaaten verpflichten.

Artikel 16 a des Grundgesetzes formuliert ein Recht auf Asyl für politisch Verfolgte. Dieses zunächst umfassend gewährte Recht auf Asyl wurde 1993 im sogenannten „Asylkompromiss“ deutlich eingeschränkt. Seitdem wird denjenigen der grundgesetzliche Schutz verweigert, die durch ein sicheres Land („Drittstaatenregelung“) nach Deutschland einreisen. Aufgrund der geografischen Lage Deutschlands hat dieser Schutz danach massiv an Bedeutung verloren. Der „Asylkompromiss“ stellt faktisch nahezu eine Abschaffung des allgemeinen Grundrechts auf Asyl nach dem Grundgesetz dar.

Wie viele Flüchtlinge gibt es weltweit?

Nach Angaben des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) befanden sich 2013 insgesamt 51,2 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht. Davon haben etwa 33,3 Millionen zunächst in anderen Regionen ihres Herkunftslandes Schutz gesucht und die Landesgrenzen nicht überschritten (sogenannte Binnenvertriebene). 17,9 Millionen Menschen sind in andere Länder geflohen.¹

Nur wenige Flüchtlinge kommen nach Europa. Ein Vergleich: Im Laufe des Jahres 2013 mussten etwa 10,7 Millionen Menschen neu aus ihrem Herkunftsland fliehen. Die Zahlen sind die höchsten seit 1994. Im gleichen Zeitraum baten lediglich 398.200 Menschen in den 28 Staaten der Europäischen Union um Asyl² – das sind umgerechnet gerade einmal 3,7 Prozent. Die Hälfte aller Flüchtlinge weltweit sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.³

Woher kommen Flüchtlinge, wohin gehen sie?

Aufgrund der kritischen Lage in ihren Herkunftsländern machen Menschen aus Afghanistan (2,56 Millionen), Syrien (2,47 Millionen), Somalia (1,12 Millionen) und dem Sudan (649 300) mehr als die Hälfte der weltweit Geflüchteten aus.

Etwa 86 Prozent von ihnen leben nach ihrer Flucht in sogenannten Entwicklungsländern, Ländern wie Pakistan, Iran, Libanon, Jordanien und Kenia. Häufig handelt es sich hierbei um Nachbarstaaten der Krisengebiete, aus denen die Flüchtlinge kommen.⁴ Viele Menschen wollen oder können keine weiten Fluchtwege gehen. Hinzu kommt, dass die Flucht nicht nur ungewiss und oft lebensgefährlich, sondern auch teuer ist. Menschen aus armen Verhältnissen haben kaum eine Chance, nach Europa zu fliehen.

Vor der Landesaufnahmestelle in Eisenberg, am 20. April 2015 bei einer ThüGIDA-Gegenkundgebung



Wie kommen Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland?

Legale Möglichkeiten, nach Europa zu kommen, gibt es für Flüchtlinge kaum. Zudem werden die Land- und Luftwege sowie die Küsten überwacht. Aufgrund dieser Abschottung der Europäischen Union sind Flüchtlinge in der Regel auf FluchthelferInnen oder „Schlepper“ und auf oft gefährliche Fluchtrouten angewiesen. Daher kommt es immer wieder zu Todesfällen, beispielsweise im Mittelmeer vor der italienischen Insel Lampedusa oder in der Ägäis. Die Zielländer der Flüchtlinge innerhalb Europas sind unterschiedlich. Wenn Flüchtlinge die Bundesrepublik Deutschland erreichen, haben die meisten von ihnen einen langen Weg über die EU-Außengrenzen hinter sich. Nur wenige Flüchtlinge kommen über den Luftweg nach Deutschland.

Anders verhält es sich bei den sogenannten „Kontingentflüchtlingen“. Damit sind eine bestimmte Anzahl von Flüchtlingen („Kontingent“) gemeint, die aus Krisenregionen im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen in Deutschland aufgenommen werden. 2013 und 2014 gab es Bundeskontingente für Menschen aus Syrien mit einer Gesamtgröße von 20 000 Plätzen. Die Menschen erhalten vorab die Aufnahmezusage und können legal einreisen. Da die Kontingente in der Regel sehr begrenzt und das Antrags- und Auswahlverfahren komplex ist, ersetzt diese Regelung für viele Menschen aus Syrien nicht die Flucht über die riskanten Fluchtwege und eine Asylantragstellung.

Mit der sogenannten Dublin-Verordnung haben sich die EU-Staaten sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz auf Zuständigkeitsprinzipien für die Prüfung eines Asylantrages verständigt. Im Wesentlichen ist danach der Staat für die Prüfung des Asylantrages zuständig, dessen Gebiet der Flüchtling nachweislich zuerst betreten hat. Damit soll gewährleistet werden, dass der Asylantrag nicht in mehreren Ländern gestellt wird. Dies hat zur Folge, dass Flüchtlinge keine Mitsprachemöglichkeiten über ihren zukünftigen Lebensort haben. Freunde und Verwandte (über die Kernfamilie hinaus) in dem eigentlichen Zielland, Sprachkenntnisse, Anerkennungschancen der Fluchtgründe oder Ähnliches spielen keine Rolle. Auch in der Bundesrepublik Deutschland wird bei einem Asylantrag zunächst geprüft, ob eventuell ein anderes Land für das Verfahren zuständig ist. Europa ist damit zu einem großen Verschiebepunkt für Flüchtlinge geworden, da die Menschen in das Land zurückgeschickt werden können, das für ihre Asylprüfung zuständig ist – unabhängig davon, ob sie dort ein faires Asylverfahren durchlaufen können, Hilfen zur Existenzsicherung erhalten oder als Asylsuchende inhaftiert werden.⁵

Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen fordern, dass Flüchtlinge selbst bestimmen können sollen, in welchem Land der EU sie den Asylantrag stellen und das Verfahren durchlaufen möchten und ein Ende der Dublin-Abschiebungen.⁶

Aus welchen Ländern kommen Flüchtlinge nach Deutschland und wie viele?

2014 kamen die meisten AsylantragstellerInnen in Deutschland aus Syrien (39 332 Erstanträge), Serbien (17 172), Eritrea (13 198), Afghanistan (9 115) und Albanien (7 865). 2014 stellten circa 173 000 Menschen einen Asylerstantrag in Deutschland.⁷

Flüchtlingzzahlen schwanken. 1992 war mit rund 438 000 Asylanträgen ein Höchststand erreicht. 2007 gab es mit 19 164 Anträgen einen Tiefpunkt bei den Asylantragszahlen in der Bundesrepublik Deutschland. Daraufhin wurden in den einzelnen Bundesländern Unterbringungsplätze abgebaut. Erst in den letzten Jahren stieg die Zahl der Flüchtlinge in Deutschland aufgrund neuer Krisen und Kriege oder zunehmender Diskriminierung in verschiedenen Ländern wieder stark an.

Deutschland hat im EU-Vergleich zwar in absoluten Zahlen die meisten Asylanträge, jedoch müssen die Zahlen ins Verhältnis zur Bevölkerungsgröße gesetzt werden, um ein sinnvolles Bild zu zeichnen: Mit 16 Asylanträgen pro 10 000 EinwohnerInnen lag Deutschland 2013 auf Platz zehn der EU-Staaten (vorn: Schweden mit 57 und Malta mit 54 AntragstellerInnen pro 10 000 EinwohnerInnen).⁸

VORURTEILE, ALLTAGSRASSISMUS, DISKRIMINIERUNGEN:

Neulich an der familiären Kaffeetafel:

„Nicht mehr lange und wir haben hier in Deutschland die Scharia und nur noch verhüllte Frauen.“

Neulich in der Betriebskantine:

„Ich würde von einem Schwarzen kein Auto kaufen.“

Neulich in der Straßenbahn:

„Wenn dieses Asylheim hierhin kommt, ist es vorbei mit dem Frieden in unserem Ort.“

UND WAS SIE TUN KÖNNEN:

- Schweigen Sie nicht, sondern setzen Sie Vorurteilen und abwertenden Bemerkungen etwas entgegen!
- Machen Sie sich und anderen die Macht der Worte bewusst. Klären Sie, welche Grundannahme hinter mancher Bemerkung steht und welche Bilder hervorgerufen werden. (Die Angst vor einer Übermacht des Islam in Deutschland entbehrt jeglicher Fakten und seriösen Prognosen. Wieso sollte jemand von einem Schwarzen kein Auto kaufen? Warum sollte es mit dem Frieden im Ort vorbei sein, wenn Flüchtlinge dort wohnen? Sie sind weder gewalttätiger noch krimineller als andere Menschen.)
- Widerspruch ist wichtig, auch wenn keine direkt Betroffenen anwesend sind. Bleiben diskriminierende Bemerkungen unwidersprochen stehen, entsteht der Eindruck von Zustimmung und gesellschaftlichem Konsens.
- Entgegenen Sie Fakten, hinterfragen Sie, verdeutlichen Sie Zusammenhänge oder wechseln Sie einfach mal die Perspektive. Was würden Sie eigentlich als Roma in einem Armutsviertel in Südosteuropa tun, wenn Sie die Möglichkeit hätten, Ihrer durchschnittlichen Lebenserwartung von 48 Jahren zu entfliehen?

Wie läuft das Asylverfahren ab?

Für das Vorbringen der Asylgründe und zur Klärung, ob gegebenenfalls ein anderer Staat für die Prüfung zuständig ist, wird beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Anhörung des Flüchtlings durchgeführt. Auf der Grundlage dieser persönlichen Angaben und weiterer spezifischer Informationen zu den Herkunftsländern trifft das BAMF dann eine Entscheidung, ob Asyl nach dem Grundgesetz, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder anderer (internationaler oder nationaler) Schutz in Deutschland gewährt wird.

Während der Zeit des Verfahrens bekommen Flüchtlinge die „Aufenthaltsgestattung“ als Aufenthaltspapier. Diese bleibt bis zum Ende des Asylverfahrens – also beispielsweise auch, wenn eine ablehnende Entscheidung vom Gericht überprüft wird – als „Ausweis“ über den Aufenthaltsstatus erhalten.

Die Zeiträume der Entscheidungen sind unterschiedlich. Das Asylverfahren kann innerhalb weniger Wochen entschieden werden oder sich über einen längeren Zeitraum bis zu mehreren Jahren hinziehen. Gründe hierfür können beispielsweise die Entscheidungsdauer beim BAMF oder den Gerichten, aber auch neue oder veränderte Gefährdungssituationen für die Flüchtlinge sein, die geprüft werden. Ebenso können bundespolitische Interessen die Verfahrensdauer beeinflussen.

Zur Vorbereitung auf die Anhörung erhalten Flüchtlinge Informationsblätter zum Asylverfahren in einer ihnen verständlichen Sprache. Darüber hinaus haben sie allerdings kaum Zugänge zu Rechtsbeistand und ausführlicher Beratung im Vorfeld der Anhörung, obwohl ihre Aussagen dort eine elementare Bedeutung für die Bewertung ihrer Asylanträge und damit für die mögliche Anerkennung als Flüchtling und für ihren zukünftigen Lebensort haben.



Wer erhält Schutz als Flüchtling?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und gegebenenfalls die Gerichte (in der Überprüfungsinstanz) prüfen, ob nach den geltenden Regelungen Asyl gewährt wird.

Neben dem Artikel 16 a (1) Grundgesetz – „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ – ist die Genfer Flüchtlingskonvention das wichtigste Dokument zum Schutz von Flüchtlingen. Sie besagt, dass eine Person nicht in einen Staat abgeschoben werden kann, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer „Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ bedroht ist.⁹

Über die Schutzkriterien nach dem Grundgesetz oder der Genfer Flüchtlingskonvention hinaus werden noch weitere nationale und internationale Schutzkriterien geprüft, wie zum Beispiel ein Verbot der Abschiebung bei drohender Todesstrafe, Folter oder unmenschlicher Behandlung oder einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Herkunftsland.

Mit der Entscheidung des BAMF erhielten 2014 rund 1,8 Prozent einen Schutzstatus nach dem Grundgesetz, 24,1 Prozent nach der Genfer Flüchtlingskonvention und 5,6 Prozent nach nationalen und internationalen Schutzkriterien. Insgesamt wurde damit 2014 in 31,5 Prozent aller Asylentscheidungen des BAMF Flüchtlingen ein Schutzstatus zugesprochen. 33,4 Prozent aller Asylanträge wurden durch das BAMF abgelehnt.¹⁰ Die restlichen Anträge (35,2 Prozent)

wurden inhaltlich nicht geprüft, da beispielsweise ein Dublin-Verfahren zur Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates eingeleitet wurde. Rechnet man diese Anzahl an Verfahren heraus, die inhaltlich gar nicht geprüft wurden, so ergibt sich ein noch höherer Anteil an Menschen, denen Schutz zugesprochen wurde. 2014 hat das BAMF danach in 48,5 Prozent, also rund der Hälfte der Verfahren, in denen es überhaupt inhaltlich entschieden hat, Schutz gewährt.¹¹

Hinzu kommt, dass infolge einer Überprüfung der ablehnenden Entscheidung des BAMF durch die Verwaltungsgerichte noch weiteren Flüchtlingen Schutz zugesprochen, also die Entscheidung des Bundesamtes aufgehoben wurde.

Wem Schutz durch das BAMF oder das Verwaltungsgericht zugesprochen wird, erhält eine Aufenthaltserlaubnis. Diese ist immer befristet, wird aber verlängert, wenn die Gründe der Erteilung weiterhin vorliegen. Mit der Aufenthaltserlaubnis erhalten die Flüchtlinge Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Integrationskursen und zu regulären Sozialleistungen.

Wohn- und Bettensaal in der Landesaufnahmestelle in Eisenberg, Dezember 2014



Der Begriff „Rasse“

Auch wenn mittlerweile verschiedenste populations- und molekulargenetische Untersuchungen gezeigt haben, dass eine Einteilung in „Rassen“ beim Menschen keine genetische Grundlage hat¹², hält sich der Begriff in nationalen und internationalen Dokumenten und soll eine Art ethnische Zugehörigkeit beschreiben. Auch in gesellschaftlichen Diskussionen wird immer wieder auf menschliche „Rassen“ verwiesen und selbst im Schulunterricht wird dieses Konzept nach wie vor oft vermittelt. In der Wissenschaft (Anthropologie und Biologie) gilt seit den 1970er Jahren die Einteilung der Menschen in unterschiedliche „Rassen“ als nicht haltbar und hinfällig. Verschiedenste Untersuchungen haben gezeigt: Genetische Unterschiede innerhalb solcher menschlichen Gruppen, die früher als eine „Rasse“ zusammengefasst wurden, sind wesentlich größer als zwischen diesen vermeintlichen „Rassen“. Das heißt: Genetische Unterschiede zwischen „Weißen“ sind größer als zwischen „Schwarzen“ und „Weißen“.¹³

Die Einteilung von Menschen in verschiedene „Rassen“ diente und dient lediglich zur Zuschreibung von sogenannter (Un-)Wertigkeit und damit der Begründung und Sicherung der – in der Regel – eigenen Besserstellung.

Was passiert bei einer Ablehnung des Asylantrages?

Wenn die Gerichte oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine negative Entscheidung treffen, bekommt der Flüchtling als Aufenthaltspapier eine „Duldung“ und damit gegebenenfalls weitere Auflagen und Einschränkungen.

Die Duldung bedeutet, dass der Flüchtling zur (freiwilligen) Ausreise verpflichtet ist, aber die (zwangsweise) Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist. Oft ist die „freiwillige Ausreise“¹⁴ für die Betroffenen alles andere als freiwillig, sondern lediglich die Alternative zur Abschiebung. Abschiebungen sind massive Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Menschen, es sind Zwangsmittel der Verwaltung, die eine Wiedereinreisesperre nach sich ziehen sowie die Abgeschobenen zur Begleichung der entstandenen Abschiebungskosten verpflichten (sollten sie wieder einreisen dürfen oder wollen).¹⁵

Es kann passieren, dass Flüchtlinge kurze Zeit oder aber auch jahrelang im Status der Duldung leben. Gründe für die Duldung können beispielsweise folgende sein: fehlende Pässe, fehlende Reiseverbindungen in vom Krieg zerstörten Ländern, medizinische Gründe oder noch nicht abgeschlossene aufenthaltsrechtliche Asylfolgeverfahren beim BAMF oder dem Verwaltungsgericht.

Flüchtlinge mit Duldung leben mit der ständigen Ungewissheit über ihre unmittelbare Zukunft. Die Duldung ist zeitlich kurz begrenzt, oft über einen Zeitraum von nur ein bis drei Monaten. Sie muss

dann jeweils verlängert werden, was immer wieder neue Ungewissheit bedeutet.

Von Abschiebungen in ein anderes EU-Land können auch Flüchtlinge betroffen sein, die in diesem EU-Land zwar eine Flüchtlingsanerkennung, aber keinerlei Lebensperspektive erhalten haben. Oft leben sie dort in der Obdachlosigkeit (wie zum Beispiel in Bulgarien, Ungarn, Italien, Malta oder anderen Staaten) und sind deswegen auf der Suche nach tatsächlichem Schutz nach Deutschland weitergereist. Da ihre Flüchtlingsanerkennung in Deutschland nicht gilt, erhalten sie in der Regel eine Duldung.

Eine humanitäre, großzügige und fortlaufende Bleiberechtsregelung, deren Voraussetzungen von den Betroffenen auch tatsächlich erfüllbar sind, ist hier dringend notwendig, um diesen Flüchtlingen eine Aufenthaltsperspektive zu geben.¹⁶ Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen fordern zudem, dass Flüchtlinge nicht in Staaten abgeschoben werden, in denen Menschenrechtsverletzungen drohen (auch nicht innerhalb von Europa), und die Freizügigkeit auch mit einem Flüchtlingsschutz gelten muss.¹⁷

Treffen Thüringer Initiativen zur Unterstützung von Flüchtlingen, 14. März 2015 in Erfurt



Wie kommen Flüchtlinge nach Thüringen?

Wenn Menschen in Deutschland Asyl beantragen, werden sie nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel prozentual auf die Bundesländer verteilt. Ein weiteres Kriterium ist das Herkunftsland, da die Bundesämter für Migration und Flüchtlinge in den jeweiligen Bundesländern unterschiedliche Zuständigkeiten haben. Thüringen nimmt rund 2,8 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland auf. Keine Rolle bei der Verteilung spielen Wünsche der Flüchtlinge oder die Frage, ob schon Verwandte (über die Kernfamilie hinaus) oder Bekannte irgendwo in Deutschland leben.

In Eisenberg und (seit Sommer 2014) in Suhl befinden sich die Landesaufnahmestellen für Flüchtlinge in Thüringen. Dort verbringen sie die erste Zeit ihres Aufenthaltes. Nach maximal drei Monaten werden sie dann auf die jeweiligen Landkreise/kreisfreien Städte verteilt und dort untergebracht. Aufgrund der gestiegenen Flüchtlingszahlen und der begrenzten Unterbringungskapazitäten in den Landesaufnahmestellen plant die Landesregierung, weitere Standorte für die Erstaufnahme (Mühlhausen und voraussichtlich Gera) einzurichten.

Viele Flüchtlinge und UnterstützerInnen beklagen massive Missstände in Eisenberg und Suhl. Hauptkritikpunkte sind unter anderem die unzureichende medizinische Versorgung, die Qualität und die unzureichende Menge des Essens, unhygienische Verhältnisse, das Verbot von Besuch und die äußerst beengte Unterbringung ohne jede Privatsphäre.¹⁸

ERFAHRUNGEN VON MENSCHEN ...

... die aufgrund ihres Äußeren für AusländerInnen gehalten werden:

„Ich gehe durch die Einkaufspassage mit einer Freundin. Viele Leute sind dort unterwegs. Uns kommen ein Mann und eine Frau entgegen. Die Frau sagt, wir sollten abhauen und dorthin zurückgehen, wo wir hergekommen seien. Der Mann hebt drohend seine Hand und ich habe Angst, dass er meine Freundin schlagen wird.“

„Ich stehe in der Klassentür, um mein Kind abzuholen. Da kommt die Lehrerin vorbei, begrüßt mich und fragt nebenbei, warum ich ein Kopftuch trage. Ob wir zu Hause Läuse hätten?“

„Ich gehe auf der Straße. Mir kommt ein Mann entgegen. Als er auf meiner Höhe ist, spuckt er mir genau vor die Füße. Sein stechender Blick in meine Augen sagt mir, wie ich das Spucken zu verstehen habe.“

UND WAS SIE TUN KÖNNEN:

- Mischen Sie sich ein!
- Wenn Sie Zeugin oder Zeuge von Alltagsrassismus werden, versuchen Sie zunächst, die Bedrohlichkeit der Situation einzuschätzen. Niemand muss sich selbst in Gefahr bringen, jedeR kann aber Aufmerksamkeit erzeugen und Hilfe holen.
- Machen Sie verbal deutlich, dass Sie die Bemerkung oder Geste für inakzeptabel halten und benennen Sie klar die Diskriminierung.
- Ergreifen Sie sichtbar Partei für die beleidigte und diskriminierte Person. Sprechen Sie die belästigten Personen an, zeigen Sie ihnen, dass sie diese Situation nicht allein bewältigen müssen. Solidarisieren Sie sich.
- Sollte Ihnen die Situation bedrohlich erscheinen, sprechen Sie konkret andere ZeugInnen an und treten Sie gemeinsam der diskriminierten Person zur Seite.
- Organisieren Sie weitere Hilfe, wenn es nötig ist.

Aus welchen Ländern kommen Flüchtlinge nach Thüringen und wie viele?

Die zuständige Behörde für die Prüfung der Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). In Thüringen gibt es eine Außenstelle in Hermsdorf. Eine weitere wird aller Voraussicht nach in Suhl entstehen. Nicht jede Außenstelle bearbeitet Asylanträge aus allen Herkunftsländern. In Thüringen werden derzeit Anträge unter anderem von Menschen aus Afghanistan, Syrien, dem Irak, der Russische Föderation, dem Kosovo, Mazedonien, Serbien, Albanien, Kambodscha, Eritrea und Somalia bearbeitet. Da das Bundesamt in Hermsdorf derzeit beispielsweise nicht für Pakistan zuständig ist, werden Flüchtlinge aus Pakistan nicht Thüringen zugewiesen.

Zum 31. Dezember 2014 lebten in ganz Thüringen 3 671 Personen im laufenden Asylverfahren (mit dem Aufenthaltspapier „Aufenthaltsgestattung“) und 2 304 Personen mit einer „Duldung“ als Aufenthaltspapier, das heißt einer Aussetzung der Abschiebung – über wenige Wochen oder auch viele Jahre – meist nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren. 3 316 Personen lebten in Thüringen, denen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, beispielsweise wegen des Flüchtlingsschutzes zugesprochen wurde.¹⁹

Zahlen hinterfragen

In Thüringen leben circa 2,15 Millionen Menschen, davon rund 56 000 Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (Stand 2014). Ihr Anteil liegt damit bei etwa 2,6 Prozent der Gesamtbevölkerung.²⁰ Somit ist der Freistaat nahezu Schlusslicht im Vergleich zu den anderen Bundesländern.

Bei der Frage nach der Angst vor „Überfremdung“, die in einer jährlichen Befragung der Thüringer Bevölkerung („Thüringen-Monitor“) regelmäßig von etwa der Hälfte der Befragten zustimmend beantwortet wird, spielen die realen Zahlen keine Rolle. Wie sollten sie auch, denn ab welchem Prozentsatz wäre etwas „überfremdet“, ab welcher Quote wären Menschen „zu viel“? Die Diskussion um die „AusländerInnenquote“ verschleiert die falsche Grundannahme einer homogenen Bevölkerung in Thüringen. Sie festigt die Einteilung in „wir“ (die ThüringerInnen) und „die“ (die Zugewanderten). Eine Einteilung, die ein falsches Bild ergibt: Migration und Wanderungen gibt es schon immer. Und ab wann ist eigentlich jemand angekommen und gilt als „alteingesessen“?

Wo und wie wohnen Flüchtlinge in Thüringen?

Die in Thüringen aufgenommenen Flüchtlinge werden den Landkreisen/kreisfreien Städten prozentual zugewiesen.²¹ Die Stadt Erfurt nimmt in absoluten Zahlen die meisten Flüchtlinge auf, während in Eisenach und Weimar, den Landkreisen Sonneberg, Hildburghausen und Sömmerda die wenigsten Flüchtlinge untergebracht sind. In Eisenberg (Saale-Holzland-Kreis) befindet sich – wie schon erwähnt – die Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge in Thüringen mit aktuell rund 500 Plätzen. Die Landesaufnahmestelle Suhl hat eine Kapazität von rund 1 200 Plätzen. Die Flüchtlinge leben hier in der Regel bis zu drei Monate und werden danach auf die Landkreise/kreisfreien Städte „verteilt“.

Nach den gesetzlichen Vorgaben werden die Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen untergebracht. Dies ist landkreisabhängig und wird von den zuständigen Sozialämtern geregelt. Die Kreise Schmalkalden-Meiningen, Sömmerda und Sonneberg sowie die Städte Eisenach und Suhl hatten 2014 keine Gemeinschaftsunterkünfte mehr, sondern brachten Flüchtlinge ausschließlich in Wohnungen unter. Der Saale-Orla-Kreis, der Ilm-Kreis und der Landkreis Gotha haben einen relativ hohen Anteil an Unterbringung in Wohnungen. In den Landkreisen Greiz und Unstrut-Hainich dagegen sind Flüchtlinge fast ausschließlich in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht.²²

Nach der Thüringer Kostenerstattungsverordnung erhalten die Landkreise/kreisfreien Städte vom Land pro aufgenommenem Flüchtling

und Monat Pauschalen für die Unterbringung, für soziale Leistungen und Sozialbetreuung sowie Gelder für Bewachung und medizinische Leistungen.²³

Als Mindestwohnfläche für Flüchtlinge gelten in Thüringen sechs Quadratmeter pro Person, das heißt in einem 24 Quadratmeter großen Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft dürfen vier Personen auch über lange Zeit untergebracht werden. Toiletten, Duschen und Küche werden oft von vielen geteilt.

Die Verwaltungen müssen sich auf die – infolge von Kriegen und existenziellen Krisen – gestiegene Zahl von aufzunehmenden Flüchtlingen einstellen, sei es in der Bearbeitung der Asylanträge oder der Unterbringung. Da in der Vergangenheit auch in Thüringen Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge abgebaut wurden, müssen nun neue gefunden werden. Viele Landkreise/kreisfreien Städte bemühen sich, Flüchtlinge in Wohnungen unterzubringen, statt neue Gemeinschaftsunterkünfte einzurichten.²⁴

Die Gemeinschaftsunterbringung führt zu einer Reihe von Problemen.²⁵ Der Wohnort und auch die Art der Unterbringung wird den Flüchtlingen meist ohne eigenes Mitspracherecht zugewiesen. In Gemeinschaftsunterkünften sind Privatsphäre oder Rückzugsmöglichkeiten selten beziehungsweise ausgeschlossen. Außerdem befinden sich mehrere der Gemeinschaftsunterkünfte Thüringens in Stadtrandlage oder kleineren Orten mit unzureichender Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr. Auch aktuell werden neue Unterkünfte in kleinen Ortschaften mit mangelnder Infrastruktur errichtet. Abgeschottet von der Gesellschaft, räumlich sehr beengt und oft ohne jegliche Aufgabe müssen Flüchtlinge einen tristen Alltag leben, weshalb viele psychisch und physisch krank werden oder nicht genesen können. Zudem bieten Gemeinschaftsunterkünfte einen Angriffspunkt für Stimmungsmache und rassistische Übergriffe.

Viele dieser Probleme können mit einer Unterbringung in Wohnungen in Städten mit guter Erreichbarkeit und Infrastruktur (ÄrztInnen, Einkaufs-, Freizeit-, Bildungsmöglichkeiten, Beratungsangebote) gelöst werden oder entstehen erst gar nicht. Um eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, sind Flüchtlinge besonders auf diese Strukturen angewiesen. Es bedarf darüber hinaus Mindeststandards für die Unterbringung in Wohnungen.

Grundlage für eine gelingende soziale Teilhabe ist die Entwicklung eines kommunalen und tragfähigen Unterbringungs-, Beratungs- und Unterstützungskonzeptes. Dieses sollte den Blick auf Sozialbetreuung, Asylberatung, Schule, Kindergarten, ÄrztInnen, Sprachlernangebote, Freizeit, Bildung, Arbeit sowie Einbindung und Koordination ehrenamtlicher UnterstützerInnen legen.²⁶

Sechs Quadratmeter pro Person: Mehrbettzimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft, hier: Neustadt/Orla, Oktober 2012



WARUM ES KEINEN ABSCHNITT ...

... zur Kriminalität gibt

Auch wenn es immer wieder behauptet wird: Hinweise darauf, dass Flüchtlinge öfter straffällig werden als andere Menschen, gibt es nicht. Menschen nichtdeutscher Herkunft sind generell nicht krimineller als die Durchschnittsbevölkerung und die Kriminalitätsrate im Umfeld von Asylunterkünften ist nicht höher als anderswo.²⁷ Die Kriminalstatistik der Polizei, die immer wieder als Argument für eine angeblich höhere Kriminalität „der AusländerInnen“ herangezogen wird, ist irreführend.²⁸ Ein wichtiger Grund: Die Polizei-Statistik erfasst Tatverdächtige, nicht TäterInnen. Daraus kann man lediglich schließen, dass (vermeintliche) „AusländerInnen“ häufiger unter Verdacht geraten und polizeilich kontrolliert oder angezeigt werden. Das aber ist vor allem ein Indiz für das Misstrauen, das vielen von ihnen entgegenschlägt. Nicht zuletzt die Ermittlungen zu den NSU-Morden haben das erschreckend deutlich gemacht: Zehn Jahre lang wurden die Angehörigen der Opfer von der Polizei als mutmaßliche TäterInnen behandelt, während tatsächlich deutsche RassistInnen die TäterInnen waren – sie aber blieben von der Polizei unbehelligt.

Ein weiteres Problem: Die Arten der Straftaten werden nicht unterschieden, obwohl manche Verstöße, beispielsweise gegen das Aufenthaltsgesetz, von deutschen Staatsangehörigen gar nicht begangen werden können.²⁹

Welche sozialen Leistungen erhalten Flüchtlinge?

Mit der Einschränkung des Asylrechts in Deutschland 1993 („Asylkompromiss“) trat gleichzeitig das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Kraft. Flüchtlinge erhielten danach rund 25 Prozent niedrigere Sozialleistungen als andere Sozialleistungsberechtigte.

Sozialleistungen orientieren sich am Existenzminimum, das ein menschenwürdiges Leben ermöglichen soll. Das Bundesverfassungsgericht entschied im Juli 2012 mit den Worten „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“, dass dieses erste Menschenrecht nicht mit dem Ziel eingeschränkt werden darf, Zuwanderung zu begrenzen. Das Urteil besagt auch, dass die Leistungshöhe des AsylbLG verfassungswidrig und umgehend eine Neuregelung zu treffen ist. Die 2012 angeordnete Neuregelung des AsylbLG wurde mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 1. März 2015 umgesetzt.

Danach ist die Höhe der Grundleistungen nach dem AsylbLG etwa zehn Prozent niedriger als die Leistungshöhe nach dem Sozialgesetzbuch II/„Hartz IV“. Dieser Unterschied ergibt sich daraus, dass bestimmte Positionen mit unterschiedlichen Begründungen aus dem Regelsatz herausgerechnet wurden. Hinzu kommen die Kosten für Unterkunft, Heizung, Warmwasser sowie Möbel und Einrichtungsgegenstände, die meist als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden. Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets können – genau wie in der regulären Sozialhilfe – in Anspruch genommen

werden. Frühestens nach 15 Monaten des Aufenthaltes können Flüchtlinge Leistungen analog dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) erhalten.

Es gibt aber auch die Möglichkeit der Leistungskürzungen, wenn die Behörden den Betroffenen mit einer „Duldung“ vorwerfen, ausschließlich wegen des Sozialleistungsbezugs eingereist zu sein oder dass Abschiebehindernisse (wie beispielsweise fehlende Reisedokumente) ausschließlich in ihrer Verantwortung lägen. Von der Möglichkeit der Leistungskürzung haben 2014 insbesondere die Landkreise Schmalkalden-Meiningen, Gotha und Sömmerda Gebrauch gemacht.³⁰

Das alte AsylbLG war auch die rechtliche Grundlage dafür, dass Kommunen statt Bargeld dauerhaft die diskriminierenden Einkaufsgutscheine oder Sachleistungen an Flüchtlinge vergeben konnten. In zwei Thüringer Landkreisen, dem Weimarer Land und dem Landkreis Greiz, war es bis vor Kurzem immer noch üblich (und politisch gewollt), Grundleistungen wie Lebensmittel und Hygieneartikel über Gutscheine auszugeben. Das neue AsylbLG gibt Geldleistungen den Vorrang. Gutscheine oder Ähnliches dürfen nur noch ausnahmsweise, wenn es nach den Umständen im Einzelfall erforderlich ist, ausgereicht werden.³¹

Da das AsylbLG nach wie vor ein diskriminierendes Sondergesetz ist, fordern Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen dessen Abschaffung und die Leistungsgewährung nach den bestehenden Sozialgesetzbüchern.

EINSCHNEIDENDE VERÄNDERUNGEN DES ASYLRECHTS ...

... auf Kosten von Roma-Flüchtlingen

Im September 2014 wurde nach der Zustimmung durch den Bundesrat eine weitere Änderung des Asylrechts verabschiedet. Der Bundestag hatte das sogenannte Sichere-Herkunftsländer-Gesetz bereits im Juli 2014 gebilligt. Darin werden die westlichen Balkanländer Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina als sichere Herkunftsländer eingestuft. Das Grundrecht auf Asyl von Flüchtlingen aus den betroffenen Staaten wird damit ausgehebelt. Asylsuchende aus diesen Ländern müssen mit einer noch schnelleren Ablehnung ihres Schutzgesuches rechnen. Im Gegenzug wurde die Residenzpflicht gelockert, der Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge erleichtert und Verbesserungen im Sozialrecht (weitgehende Abschaffung des Sachleistungs- und Gutscheinsprinzips) zugesichert. Mit dieser Verknüpfung wurde die erforderliche Stimmenmehrheit für das „Sichere-Herkunftsländer-Gesetz“ im Bundesrat erreicht.

Betroffen von dieser neuerlichen Einschränkung des Asylrechts sind in erster Linie Menschen aus der Gruppe der Roma, die einen Großteil der AsylantragstellerInnen aus diesen Ländern ausmacht. Die Roma fliehen vor Armut,

sozialer Ausgrenzung und konkreter Diskriminierung. In zahlreichen Berichten – verfasst von der Europäischen Union, den Vereinten Nationen, aber auch von Nichtregierungsorganisationen – wird die Menschenrechtslage in den genannten Staaten mehr als prekär, für die Roma als bedrohlich eingestuft.³² Roma leben häufig in Slums, haben kaum Zugang zu Bildung, Arbeit oder zur Gesundheitsversorgung. Laut UNICEF haben Roma-Kinder eine um ein Drittel geringere Chance, das erste Lebensjahr zu vollenden. Die Lebenserwartung der Roma liegt zehn Jahre unter der der Gesamtbevölkerung. Daneben werden Roma immer wieder Opfer von rassistischer Gewalt. Diese Lebenssituation kann durchaus eine Verfolgung im Sinne des Flüchtlingsschutzes darstellen, die selbst das EASO der Europäischen Union (European Asylum Support Office) veranlasst, eine einzelfallbezogene Betrachtung der Asylanträge als nötig zu erachten.³³

Wie ist die medizinische Versorgung von Flüchtlingen geregelt?

Flüchtlinge sind nicht in der in Deutschland üblichen Form per Chipkarte krankenversichert. Ihre medizinische Versorgung regelt das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Daraus entstehende Einschränkungen gelten seit der Neuauflage des Gesetzes zum 1. März 2015 mindestens für die ersten 15 Monate des Aufenthaltes in Deutschland, gegebenenfalls aber auch darüber hinaus. Frühestens nach 15 Monaten können Flüchtlinge uneingeschränkte Krankenleistungen per Chipkarte erhalten.

Nach dem AsylbLG sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen zu gewähren. Dies schließt die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen mit ein. Dazu zählen auch die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen.

Allerdings müssen Flüchtlinge – abhängig vom Landkreis/der kreisfreien Stadt – vor jeder Behandlung (oder quartalsweise) einen Krankenbehandlungsschein beantragen und damit die Zustimmung für die Übernahme der anfallenden Behandlungskosten beim örtlichen Sozialamt einholen. Dies führt zu umständlichen Wege- und Wartezeiten und dazu, dass die behördlichen SachbearbeiterInnen entscheiden (müssen), ob der Krankenschein und damit die medizinische Behandlung gewährt wird. Die Vergabep Praxis dieser Behand-

lungsscheine und somit der Zugang zu Allgemein- und FachärztInnen für Flüchtlinge ist thüringenweit sehr unterschiedlich.

In der Praxis führt diese Regelung zu vielen Problemen. Bestimmte Medikamente, Heil- und Hilfsmittel wie Brillen oder orthopädische Einlagen, Psychotherapien für traumatisierte Flüchtlinge oder aber auch die Überweisung zum Facharzt und vieles andere werden Flüchtlingen oft verweigert. Ein Beispiel: Bei der Zahnbehandlung werden akute Schmerzbehandlungen von den Sozialämtern getragen. Das umfasst oft aber nicht die Kosten für eine Zahnfüllung, sondern nur für das Ziehen des Zahnes. Dadurch werden Flüchtlingen oft erhaltbare Zähne gezogen, was einen massiven Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellt.

Das AsylbLG macht eine solche unhaltbare Praxis erst möglich. Auch deswegen fordern Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen dessen Abschaffung und die Leistungsgewährung nach den bestehenden Sozialgesetzbüchern.

Ein ungehinderter Zugang zu medizinischer Versorgung ist dringend notwendig. Ein gutes Beispiel – auch unter dem bestehenden AsylbLG – sind Bremen und Hamburg: In beiden Stadtstaaten wurde mit der AOK Bremen ein Vertrag geschlossen, nach dem Flüchtlinge eine Chipkarte erhalten und sich medizinisch behandeln lassen können. Diesem Beispiel zu folgen, hat sich auch die neue Thüringer Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag vorgenommen.

ERFAHRUNGEN VON MENSCHEN ...

... die aufgrund ihres Äußeren für AusländerInnen gehalten werden:

Schuhladen: „Ich schaue nach Schuhen, als eine Verkäuferin zu mir kommt und sagt, ich solle meine Tasche öffnen. Ich frage, wieso. Sie sagt, dass ein Kunde gesehen habe, wie ich ein paar Schuhe dort hineingesteckt hätte. Ich erwidere, dass ich keine Schuhe in meiner Tasche habe und wer mich denn beschuldige. Das könne sie nicht sagen und ich solle die Tasche aufmachen. Mittlerweile schauen einige andere Kunden zu uns herüber. Mir ist die Situation unangenehm und ich zeige den Inhalt meiner Tasche. Damit ist die Sache für die Verkäuferin erledigt. Sie sagt mir immer noch nicht, wer mich zu Unrecht beschuldigt hat. Unter den Blicken der anderen Kunden gehe ich aus dem Laden. Ich bin wütend. Und traurig.“

Bahnhof: „Am Bahnhof komme ich mir oft schon vor wie ein guter Bekannter der Polizisten. Ständig halten sie mich an und fragen mich nach dem Ausweis. Sie fragen nur mich und keine Leute aus Deutschland.“

Diskotheke: „Letzte Woche war ich zu Besuch bei Freunden. Wir wollten am Abend zusammen in einer Diskothek feiern gehen. Ich war noch nicht richtig an der Tür, da hat mich die Security schon nach meinem Pass gefragt. Ich habe ihm meine Papiere gezeigt. Er hat vermutet, dass ich betrüge und mir unterstellt, dass das kein richtiger Ausweis, sondern nur eine Kopie sei. Der Abend mit meinen Freunden hat dort an der Tür schon geendet. Ich wollte die Polizei rufen, weil ich dachte, sie können mir vielleicht helfen. Aber ich hatte Angst, dass die Security recht hat und mit meinen Papieren wirklich etwas nicht stimmt. Ich habe mich so geschämt. Alle haben mich angestarrt.“

UND WAS SIE TUN KÖNNEN:

- Der erste Schritt ist das Wahrnehmen einer solchen Situation. Sehen Sie, dass „ausländisch“ aussehende Menschen in solch „offiziellen“ Situationen angesprochen werden, vergewissern Sie sich kurz durch Hinsehen und Hinhören über die Art des Gespräches und ob alles in Ordnung ist. Handelt es sich um einen normalen Vorgang oder um eine Diskriminierungssituation? Werden beispielsweise nur „ausländisch“ aussehende Menschen nach ihrem Ausweis gefragt, ist dies bereits eine nichtbegründete Ungleichbehandlung, eine Diskriminierung.
- Haben Sie den Eindruck, es handelt sich um eine ungewöhnliche Situation, die eine Diskriminierung darstellen könnte, bleiben Sie in der Nähe und beobachten Sie das Geschehen.
- Handelt es sich um eine Situation, in der jemand diskriminiert wird, schalten Sie sich in das Gespräch ein. Fragen Sie, warum diese Person „besonders“ behandelt wird. Machen Sie deutlich, dass Sie das Vorgehen für nicht akzeptabel halten, dass Sie diese Art der Sonderbehandlung ablehnen und benennen Sie die Diskriminierung. Stärken Sie die diskriminierte Person.
- Sprechen Sie nicht anstelle der Betroffenen, sondern bleiben Sie die Unterstützung. Agieren Sie nicht ohne Einverständnis der Betroffenen und nehmen sie ihnen nicht ihre eigene Stimme.

Was sind „Residenzpflicht“ und „Wohnsitzauflage“?

Die „Residenzpflicht“ ist eine bundesrechtliche Regelung, die Flüchtlingen mit der „Aufenthaltsgestattung“ oder „Duldung“ als Aufenthaltspapiere einen örtlichen Bereich zuweist, in dem sie sich aufhalten müssen beziehungsweise „erlaubnisfrei aufhalten dürfen“.

Bis 2013 war die Residenzpflicht in Thüringen auf die einzelnen Landkreise/kreisfreien Städte, in denen die Flüchtlinge wohnten, sowie angrenzende Landkreise beschränkt. Seit Juli 2013 konnten sich Flüchtlinge im gesamten Bundesland Thüringen frei bewegen. Seit dem 1. Januar 2015 wurde die Residenzpflicht bundesweit weiter gelockert. Nach Ablauf von drei Monaten können sich Flüchtlinge nun in der Regel bundesweit frei bewegen. Einschränkungen sind nur noch unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall möglich.

Wenn Flüchtlinge den ihnen zugewiesenen Bereich innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthaltes verlassen wollen (also in der Regel in der Zeit der Unterbringung in den Landesaufnahmestellen), weil sie zum Beispiel Freunde oder Verwandte besuchen möchten, brauchen sie eine schriftliche Genehmigung (einen „Urlaubsschein“) der Ausländerbehörde. Überschreiten Flüchtlinge den zugewiesenen Bereich ohne vorherige Erlaubnis, weil ihnen der „Urlaubsschein“ versagt wurde, drohen ihnen im Falle eines Aufgriffs durch die Polizei Geld- oder (im Wiederholungsfall) sogar Haftstrafen.

Häufig wird die Residenzpflicht mit der „Wohnsitzauflage“ verwechselt. Diese meint die Zuweisung des konkreten Wohnortes. Auch wenn sich Flüchtlinge jetzt in der Regel nach drei Monaten ohne Genehmigung frei bewegen dürfen, bleibt eine Festlegung ihres Wohnsitzes erhalten, das heißt sie können nicht selbstbestimmt umziehen und einen anderen Wohnsitz wählen.

An Bahnhöfen oder anderen öffentlichen Orten kontrolliert die Polizei immer wieder Menschen, die „ausländisch“ aussehen, unter anderem wegen möglicher Verstöße gegen die Residenzpflicht.

Auch für Flüchtlinge muss eine uneingeschränkte Bewegungsfreiheit in Deutschland gelten. Zudem müssen die grund- und menschenrechtswidrigen Kontrollen nach äußeren Merkmalen, wie beispielsweise Hautfarbe oder Gesichtszüge (auch als „Racial Profiling“ bezeichnet), flächendeckend in der polizeilichen Praxis ausgeschlossen werden.³⁴

*„Gemeinsam gegen rechte Hetze! Rassismus entgegentreten!“
am 20. April 2015 in Eisenberg bei einer ThüGIDA-Gegenkundgebung*



Gibt es Sprach- und Integrationskurse für Flüchtlinge?

Flüchtlinge mit den Aufenthaltspapieren „Aufenthaltsgestattung“ oder „Duldung“ haben bislang keinen Anspruch auf Integrationskurse zum Erlernen der deutschen Sprache – unabhängig davon, wie lange sie schon hier sind.

Seit November 2014 haben beide Gruppen nach drei Monaten des Aufenthaltes einen Zugang zu den ESF-BAMF-Kursen.³⁵ Doch nicht überall finden solche Kurse statt; die Anzahl an Plätzen ist stark begrenzt und regional verschieden verteilt. Die Übernahme von Fahrtkosten zum Ort des nächsten Kurses kann im Einzelfall möglich sein.³⁶

In manchen Thüringer Orten werden von einigen Beratungsstellen oder ehrenamtlichen MitarbeiterInnen kleinere Sprachkurse angeboten, um überhaupt ein Erlernen der Sprache zu ermöglichen. Erstorientierungshilfen in der deutschen Sprache sind auch in den Landesaufnahmestellen in Eisenberg und Suhl vorgesehen.

Ohne Deutschkenntnisse ist es aber schwierig, sich auf Behörden, bei ÄrztInnen, im Kindergarten, in der Schule oder im Alltag zu verständigen. Die Bedeutung von Sprache zur gesellschaftlichen Teilhabe wird immer wieder betont. Deshalb ist es notwendig, dass Flüchtlingen Zugang zu Integrationskursen gewährt wird – von Beginn ihres Aufenthaltes in Deutschland an und unabhängig von ihrem konkreten Aufenthaltsstatus.³⁷

Wie ist der Zugang zu Kindergärten und Schulen in Thüringen geregelt?

Alle Kinder in Thüringen haben ab dem ersten Geburtstag einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Da aber in einigen Regionen nur sehr begrenzt freie Plätze vorhanden sind, ist es vor allem für Menschen, die sich nicht mit den Zugängen und Formalitäten auskennen, schwierig, einen Betreuungsplatz zu bekommen. Manchmal werden Flüchtlinge auch nicht über ihren Rechtsanspruch informiert. Um diesen wahrnehmen zu können, sind sie oft auf Hilfe angewiesen.

2007 wurde in Thüringen erreicht, dass Flüchtlingskinder nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland der Schulpflicht unterliegen. Nach den Erlebnissen im Herkunftsland und der Flucht stehen Flüchtlingskinder vor vielen Herausforderungen: eine neue Umgebung, eine fremde Sprache, viele neue Regeln. Zudem haben einige von ihnen aufgrund der Flucht lange Zeit keine Schule besuchen können.

Zu Beginn des Schulbesuchs sind die Sprachkenntnisse oft nicht ausreichend, um am Unterricht erfolgreich teilnehmen zu können. Es gibt fachliche Empfehlungen zum Schulbesuch in Thüringen, die unter anderem Förderunterricht in deutscher Sprache vorsehen.³⁸ Diese zusätzlichen Deutschstunden sind in der Regel nicht ausreichend, um die Kinder sprachlich ausreichend zu fördern. Außerdem gibt es zu wenige LehrerInnen mit der Qualifikation „Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache“ an den Schulen. Um den Flüchtlingskindern die Integration in die Schullaufbahn in Deutschland zu

erleichtern, bedarf es hier deutlicher Verbesserungen, wie beispielsweise vorgeschalteter Deutschkurse.

In Thüringen hat sich das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) „Ausländer“ vielerorts bewährt, welches Flüchtlingen unabhängig vom Aufenthaltsstatus ermöglicht, einen regulären Hauptschulabschluss zu erreichen. Aktuell wird die Thüringer Berufsschulordnung überarbeitet. Es soll neu das BVJ „Sprache“ an Berufsschulen eingeführt werden, das einen hohen Anteil an Deutsch-Sprachförderung enthalten wird.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Flüchtlinge in Deutschland arbeiten?

Flüchtlinge mit dem Aufenthaltspapier „Aufenthaltsgestattung“ und mit einer „Duldung“ dürfen während der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes nicht arbeiten. Nach dieser Zeit ist die Aufnahme einer unselbstständigen Arbeit erst möglich, wenn dies durch die Ausländerbehörde und die Zentrale Arbeitsvermittlung erlaubt wird. Die Arbeitserlaubnis wird gewährt, wenn keine deutschen ArbeitnehmerInnen oder bevorrechtigten AusländerInnen für einen konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Diese sogenannte Vorrangprüfung fällt nach dem 15. Monat (statt bisher nach 48 Monaten) in Deutschland weg. Leiharbeit ist auch weiterhin erst nach 48 Monaten möglich. Weitgehende Erleichterungen gibt es beim formalen Zugang zu Ausbildungen, zum Freiwilligen Sozialen Jahr, Bundesfreiwilligendienst und anderem.³⁹ Für Menschen, die sich in der „Duldung“ befinden, können im Einzelfall durch die Ausländerbehörde auch dauerhafte Arbeitsverbote erteilt werden.

Flüchtlinge mit „Aufenthaltsgestattung“ oder „Duldung“ und mindestens einem Arbeitsmarktzugang mit Vorrangprüfung können sich bei den Arbeitsagenturen arbeitssuchend melden, beraten und in Arbeit vermitteln lassen.

Flüchtlinge, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (also nach einer positiven Entscheidung im Asylverfahren), haben dagegen meist sofort die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit (Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit) nachzugehen oder eine Ausbildung aufzunehmen.

Die Beseitigung der bestehenden Arbeitsverbote und -beschränkungen für Flüchtlinge ist weiterhin dringend notwendig. Flüchtlinge müssen – wie andere Eingewanderte auch – vom ersten Tag an auch in den Arbeitsmarkt einbezogen werden und partizipieren können.

WIDERSPRÜCHE AUFDECKEN:

Arbeitsmarktzugang

„Die Ausländer nehmen uns die Arbeitsplätze weg.“

„Die Ausländer kommen doch nur hierhin, um unsere Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen.“

Diese beiden Sätze machen es deutlich: Menschen, die nach Deutschland kommen, können es nicht richtig machen in den Augen derjenigen, die sie hier nicht haben wollen. Deswegen helfen auch kaum Argumente als Erwiderung, wie beispielsweise dass die Arbeitslosenquote unter AusländerInnen viel höher ist (18,9 Prozent gegenüber 8,0 Prozent für die Gesamtbevölkerung in Thüringen)⁴⁰ als bei Menschen mit deutschem Pass. Oder: dass die Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach wie vor zehn Prozent unter den Sätzen des Arbeitslosengeld II und der Grundsicherung liegen und mit zum Teil erheblichen Einschränkungen in der Gesundheitsversorgung verbunden sind.

Benennen Sie diesen Widerspruch in einer möglichen Diskussion. Hinterfragen Sie, worum es in der Debatte eigentlich gerade geht: um eine sachliche Auseinandersetzung oder Stimmungsmache. Fordern Sie für eine sachliche Diskussion Argumente und Belege ein und verwahren Sie sich gegen Pauschalierungen und Allgemeinplätze. Geht es um Stimmungsmache, machen Sie genau dies als Motiv Ihres Gegenübers für andere deutlich und problematisieren Sie es.

Weitere Handlungsempfehlungen – das können Sie tun

Lernen Sie Flüchtlinge kennen

Suchen Sie Kontakt zu Flüchtlingen. Die Menschen leben oft isoliert und freuen sich über Begegnungen mit Personen, die sich für sie, ihre Herkunft und ihr Leben interessieren. Bei der Kontaktvermittlung können Ihnen die FlüchtlingssozialbetreuerInnen (gegebenenfalls Kontaktvermittlung über die Sozialämter), die Ausländerbeauftragten, die Sozial- oder Migrationsberatungsstellen und die örtlichen (Willkommens-)Initiativen behilflich sein.

Schaffen Sie Möglichkeiten der Begegnung

Sich gegenseitig kennenlernen – das verbindet Menschen. Organisieren Sie gemeinsam mit Flüchtlingen Informationsabende mit Filmen oder Fotos zu deren Herkunftsländern. Dazu können Sie Menschen aus diesen Ländern als GesprächspartnerInnen einladen. Oder organisieren Sie eine gemeinsame Stadtführung, eine Sportveranstaltung oder Spielnachmittage.

Organisieren Sie sprachliche Unterstützung

Die Sprache ist eines der wichtigsten Werkzeuge für eine gesellschaftliche Teilhabe. Für Flüchtlinge ist die Kommunikation ohne jegliche Hilfe jedoch schwer. Organisieren Sie sprachliche Unterstützung – von der Hilfe beim Lesen von Briefen bis hin zu kleinen Sprachkursen, die sich an Kinder oder Erwachsene richten. Dies ist schon mit einfachen Mitteln und wenig Material möglich.

Werden Sie FamilienmentorIn

Die deutsche Bürokratie ist für viele Menschen nur schwer zu verstehen und wenn dann noch Probleme mit der Sprache oder dem Verstehen von Dokumenten hinzukommen, kann es sehr anstrengend werden. Briefe vorlesen, erklären und beantworten – das sind beispielsweise Aufgaben von FamilienmentorInnen. Außerdem kann man sich näher kennen lernen und Freizeitangebote gemeinsam nutzen.

Bieten Sie Hausaufgabenhilfe an

Der neue Schulalltag, Sprachschwierigkeiten oder auch fehlende Konzentration bereiten vielen Flüchtlingskindern Probleme. Unterstützen Sie die jungen Leute mit individueller Betreuung und Hausaufgabenhilfe.

Begegnen Sie Ressentiments und Vorurteilen

Erwidern Sie etwas, wenn in Ihrer Gegenwart Vorurteile geäußert werden, zum Beispiel Fakten über die Situation in den Herkunftsländern. Manchmal reicht eine Wortmeldung in einer Bürgerversammlung, mit der man sich für den Schutz von Flüchtlingen ausspricht, um die Stimmung zu drehen. Zeigen Sie den Menschen, dass die Flüchtlinge nicht allein sind.

Machen Sie sich und anderen die Macht der Worte bewusst

Die Wortwahl beeinflusst die Wahrnehmung eines Sachverhaltes deutlich. Wenn PolitikerInnen etwa die Asylantragszahlen als „alarmierend“ bezeichnen oder Medienberichte schutzsuchende Menschen als „Flüchtlingsstrom“, „Welle“ oder „Flut“ bezeichnen, löst das Ängste aus. Der Begriff des „Asylanten“ ist negativ besetzt und wertet die Betroffenen ab. Sachlich betrachtet sind viele Begriffe unangemessen oder sogar falsch. Machen Sie MedienvertreterInnen, PolitikerInnen und BürgerInnen darauf aufmerksam.

Schreiben Sie Leserbriefe, beteiligen Sie sich an Befragungen

Die mediale Vermittlung des Themas spielt eine wichtige Rolle bei der Frage, ob Flüchtlinge als schutzbedürftige Menschen oder als Bedrohung wahrgenommen werden. Auf den Kommentarseiten vieler Zeitungen und in Internetblogs beherrschen Pöbeleien und oftmals schlichte Dummheit die Diskussion. Setzen Sie Sachaufklärung und Mitmenschlichkeit dagegen.

Organisieren Sie sich, zeigen Sie Flagge

Fast überall, wo es zu Protesten gegen Flüchtlinge kommt, bilden sich engagierte Initiativen, die sich öffentlich rassistischer Hetze entgegenstellen und die Flüchtlinge unterstützen. Wenn neonazistische und rechtspopulistische Parteien oder andere Gruppen gegen Flüchtlinge demonstrieren, ist es wichtig, dass Menschen GegenDemonstrationen organisieren. Je mehr Menschen und Organisationen sich schützend vor Flüchtlinge stellen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Situation vor Ort eskaliert.

Setzen Sie sich für gute Aufnahmebedingungen ein

Flüchtlinge, die auf engem Raum in Flüchtlingsunterkünften leben müssen, Arbeitsbeschränkungen unterliegen, keinen Zugang zu Integrationskursen haben und in großer Unsicherheit über ihre Aufenthaltsperspektive sind, leiden unter dieser Situation. Zusätzlich werden sie durch die öffentliche Herabwürdigung stigmatisiert. Notwendig ist aber eine Politik der sozialen Teilhabe von Anfang an. Wenden Sie sich an die örtlich Verantwortlichen – Stadtverwaltung, Beratungsstellen und andere –, um die Kommune und die Parlamente zu einer aktiven, positiven Zuwanderungspolitik zu bewegen.

Lassen Sie sich beraten

Zum Thema Flucht und Asyl können Sie sich an den **Flüchtlingsrat Thüringen e.V.** – E-Mail: info@fluechtlingsrat-thr.de, Telefon: (03 61) 2 17 27 20 – wenden. Auch zum Thema Umgang mit Rassismus und Rechtsextremismus gibt es viele professionelle Beratungsangebote, die Sie unterstützen können.

Bildungsangebote zu Rassismus und wie ihm begegnet werden kann, bietet das **DGB-Bildungswerk Thüringen e.V.** – E-Mail: info@dgb-bwt.de, Telefon: (03 61) 21 72 70. Zur Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus gibt es in Thüringen die **Mobile Beratung in Thüringen e.V. (MOBIT)** – E-Mail: mail@mobit.org, Telefon: (03 61) 2 19 26 94. Betroffene rechter, rassistischer oder antisemitischer Gewalt können sich an die **Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (ezra)** – E-Mail: info@ezra.de, Telefon: (03 62 02) 7 71 35 10 – wenden.

Nicht zuletzt bietet das **Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit** zahlreiche Fortbildungen an – E-Mail: info@denkbunt-thueringen.de, Telefon: (03 61) 3 79 00.

Weiterführende Informationen

Flüchtlingsrat Thüringen e.V. — www.fluechtlingsrat-thr.de

Pro Asyl — www.proasyl.de

UNHCR — www.unhcr.de, www.unhcr.org

Informationsverbund Asyl und Migration — www.asyl.net

Amadeu-Antonio-Stiftung — www.amadeu-antonio-stiftung.de

DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. — Baustein zur nicht-rassistischen Bildungsarbeit — www.baustein.dgb-bwt.de

MOBIT – Mobile Beratung in Thüringen e.V.
www.mobit.org

**ezra – Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer
und antisemitischer Gewalt** — www.ezra.de

Projekt „Faire Mobilität“ des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) — www.faire-mobilitaet.de

**Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz
und Weltoffenheit** — www.denkbunt-thueringen.de

Anmerkungen

- 1 UNHCR: Global Trends 2013, www.unhcr.org (Zahlen von 2014 lagen bei Redaktionsschluss dieser Broschüre noch nicht vor, sind aber erwartungsgemäß nicht niedriger.)
- 2 UNHCR: Asylum Trends 2013, www.unhcr.org
- 3 UNHCR: Global Trends 2013, www.unhcr.org
- 4 UNHCR: Global Trends 2013, www.unhcr.org
- 5 Pro Asyl, www.wir-treten-ein.de
- 6 Memorandum Flüchtlingsaufnahme in der Europäischen Union: Für ein gerechtes und solidarisches System der Verantwortlichkeit, www.proasyl.de
- 7 BAMF, Schlüsselzahlen Asyl 2014, www.bamf.de
- 8 BAMF: Das Bundesamt in Zahlen 2013 (Asyl, Migration und Integration), www.bamf.de; Zahlen zu 2014 lagen bei Erstellung der Broschüre noch nicht vor.
- 9 Genfer Flüchtlingskonvention, www.unhcr.de; im Text der GFK aus dem Jahr 1951 ist der umstrittene Begriff der „Rasse“ noch zu finden, genauso wie zum Beispiel in Artikel 3 des Grundgesetzes.
- 10 BAMF, Schlüsselzahlen Asyl 2014, www.bamf.de
- 11 Bundestagsdrucksache 18/3850 vom 28. 01. 2015: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2014
- 12 Lexikon der Biologie in 15 Bänden, Band 11, Heidelberg 2003, S. 422 (Spektrum akademischer Verlag)
- 13 Horst Seidler: Die biologi(sti)schen Grundlagen des Rassismus. In: Justin Stagl, Wolfgang Reinhard (Hrsg.): Grenzen des Menschseins: Probleme einer Definition des Menschlichen. Böhlau 2005 sowie Robert Miles, Rassismus. Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs, Hamburg 1992
- 14 Unwort des Jahres 2006, www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/unwort-des-jahres-freiwillige-ausreise-a-460881.html
- 15 Siehe auch: Gemeinsames Heft der Landesflüchtlingsräte: Abschiebung, 2012, www.hinterland-magazin.de/ausgabe19.php
- 16 Mehr Informationen unter: www.proasyl.de/de/themen/bleiberecht/
- 17 Flucht ohne Ankunft, herausgegeben vom Förderverein Pro Asyl e.V., 2014
- 18 <http://yalla-connect.de/video/> – Geflüchtete sind Menschen – auch in Eisenberg
- 19 Drucksache 6/425 im Thüringer Landtag zur Kleinen Anfrage „Ausländerinnen und Ausländer und Flüchtlingskinder in Thüringen“, 25. 3. 2015
- 20 http://www.statistik.thueringen.de/presse/2015/ppr_076_15.pdf und Drucksache 6/425 im Thüringer Landtag
- 21 Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung, www.landesrecht.thueringen.de
- 22 Kleine Anfrage im Thüringer Landtag, Drucksache 6/63 vom 18. 12. 2014, www.parldok.thueringen.de
- 23 Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz, www.landesrecht.thueringen.de
- 24 Kleine Anfrage im Thüringer Landtag, Drucksache 6/63 vom 18. 12. 2014, www.parldok.thueringen.de

- ²⁵ Siehe auch: Gemeinsames Heft der Landesflüchtlingsräte: AusgeLAGERt (2011), www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Broschueren_pdf/AusgeLAGERt.pdf
- ²⁶ Siehe auch: Pressemitteilung des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. vom 27. 2. 2014
- ²⁷ TAZ vom 2. 7. 2013, berliner-zeitung.de vom 11. 7. 2013, „Zahl der Diebstähle in Greiz nicht höher“, Thüringer Allgemeine vom 14. 11. 2013 sowie Thüringer Landeszeitung vom 31. 3. 2015.
- ²⁸ Bundeszentrale für Politische Bildung: „Ausländerkriminalität“ – statistische Daten und soziale Wirklichkeit, 2012, www.bpb.de
- ²⁹ Pro Asyl/Amadeu-Antonio-Stiftung: pro menschenrechte. contra vorurteile, 2014, www.proasyl.de
- ³⁰ Drucksache 6/408 im Thüringer Landtag
- ³¹ § 3 Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetz
- ³² Zahlreiche Quellenverweise in: ProAsyl, Serbien, Mazedonien und Bosnien und Herzegowina: Zur faktischen und rechtlichen Bewertung des Gesetzgebungsvorhabens der Großen Koalition zur Einstufung von Westbalkanstaaten als „sichere“ Herkunftstaaten“, April 2014, verfügbar unter: <http://www.proasyl.de/shop/pi.php/Serbien-Mazedonien-und-Bosnien-Herzegowina.html>
- ³³ Ebenda
- ³⁴ Institut für Menschenrechte: „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz, 2013, www.institut-fuer-menschenrechte.de
- ³⁵ Vom Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderte und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) organisierte Kurse zur berufsbezogenen Deutschförderung www.ibs-thueringen.de/index.php?id=2908
- ³⁶ www.ibs-thueringen.de/index.php?id=2908
- ³⁷ Siehe auch: Beschluss der Integrationsministerkonferenz, März 2013, www.sms.sachsen.de/download/Verwaltung/Ergebnisprotokoll_Band_I_Beschluesse.pdf
- ³⁸ www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1394.pdf
- ³⁹ Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung, November 2014, www.einwanderer.net
- ⁴⁰ Bundesagentur für Arbeit: Arbeitsmarkt in Zahlen. Arbeitsmarktreport. Land Thüringen, März 2015

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt

Telefon: (03 61) 2 17 27-20

Fax: (03 61) 2 17 27-27

E-Mail: info@fluechtlingsrat-thr.de

WWW.FLUECHTLINGSRAT-THR.DE

DGB-Bildungswerk Thüringen e.V.

Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt

Telefon: (03 61) 2 17 27-0

Fax: (03 61) 2 17 27-27

E-Mail: info@dgb-bwt.de

WWW.DGB-BWT.DE



Thüringer Landesprogramm
für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit

Freistaat  Ministerium
für Bildung,
Jugend und Sport

Gefördert durch das Thüringer
Landesprogramm für Demokratie,
Toleranz und Weltoffenheit des
Thüringer Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport.